

## **Fall 4**

### Sachverhalt

E ist eingetragener Eigentümer eines 1500 qm großen Hanggrundstücks. Nachdem er aus familiären Gründen seinen Wohnort verlassen muss, veräußert er am 2. 5. 2017 sein Grundstück an den K. Die Auflassung zu notarieller Urkunde findet am folgenden Tag statt. K stellt am 1. 6. 2017 den Eigentumsantrag und wird am 12. 6. 2017 als neuer Eigentümer des Grundstückes im Grundbuch eingetragen. Erst jetzt stellt sich heraus, dass das Grundstück nicht dem E, sondern dem G gehört hat.

1. Frage: *Wer ist Eigentümer des Grundstücks?*
2. Frage: *Würde es etwas ändern, wenn K bereits am 7. 6. 2017 von G aufgeklärt worden wäre? Was gilt bzgl. Einer Kenntnis des K von G ab dem 10. 5. 2017?*
3. Frage: *Wie ist die Rechtslage zu bewerten, wenn das Grundbuch am 26. 5. 2017 bzgl. Der Eigentümerstellung berichtigt worden wäre?*